



Bewertung und Reihung von
Anträgen auf Förderung von
Forschungsbauten

Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	5
A. Zieldefinition und Rahmenbedingungen	6
A.I. Kriterien	6
A.II. Reihung	8
B. Umsetzung	10
B.I. Weitergabe der Anträge an Berichterstatter sowie an Bund und Länder ...	10
B.II. Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss und anschließende Erörterung.....	11
B.III. Reihung der Vorhaben.....	12

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat im Januar 2007 die „Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten“ (Drs. 7725-07) zustimmend zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Text schließt an das Kapitel 4 „Reihung“ der Grundsätze an; in ihm wird die Vorgehensweise zur Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten entwickelt. Die „Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten“ und das Verfahren zur „Bewertung und Reihung von Anträgen auf Förderung von Forschungsbauten“ werden nach zwei Jahren überprüft und im Lichte der bisherigen Erfahrungen zu einem gemeinsamen Text zusammengeführt. Der Ausschuss für Forschungsbauten hat sich darauf verständigt, bei Bedarf einzelne Verfahrensschritte im Laufe dieser zwei Jahre erprobungsweise zu modifizieren.

Der Wissenschaftsrat hat diesen Text am 25. Mai 2007 verabschiedet.

A. Zieldefinition und Rahmenbedingungen

Ziel der Empfehlungen des Wissenschaftsrates im Rahmen der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten ist es, die Anträge der Länder für Forschungsbauten sowohl zu bewerten (einschließlich ihres finanziellen Umfangs) und auf dieser Basis eine Förderempfehlung auszusprechen, als auch, in eine Reihung zu bringen.

A.I. Kriterien

Die Grundlage für die Förderung von Forschungsbauten ist Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG:

„(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

- 1. (...)*
- 2. (...)*
- 3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.“*

Die auf dieser Basis formulierte Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)¹ definiert die „überregionale Bedeutung“ nicht ausdrücklich; einschlägig sind jedoch

§ 2 Abs. 3:

„Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.“

und

§ 3 Abs. 3:

„Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.*
- 2. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Indizien für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Konzepts können z.B. Graduiertenschulen, Exzellenzcluster, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Graduiertenkollegs, BMBF-, EU-Förderung, herausragende Drittmittelinwerbung und Publikationstätigkeit, renommierte Preise sein.*

¹ Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte, Fassung vom 5. Februar 2007 zur Unterzeichnung durch die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin.

3. *Die Investitionskosten übersteigen 5 000 000 Euro.*“

Auf dieser Grundlage hat sich der Wissenschaftsrat auf folgende 6 Kriterien bei der Begutachtung von Forschungsbauten verständigt:

- „(1) Generelle **Zielstellung** des Vorhabens und **Bedeutung des geplanten Forschungsbaus** oder **Großgerätes** für die **Umsetzung des Forschungsziels**, sowie in engem Zusammenhang damit
- (2) **überregionale/nationale Bedeutung des Vorhabens** (Forschungsinfrastruktur als ein Alleinstellungsmerkmal, Möglichkeit bundesweiter Netzwerke zur Konzentration von Vorhaben in einem Forschungsbau etc.) und **internationaler Stellenwert** der Forschung,
- (3) **Qualität und Kohärenz der Forschungsprogrammatisierung** einschließlich der **Begründung für die Errichtung des Forschungsbaus**; zu berücksichtigen hierbei sind
 - die **wissenschaftliche Ausgewiesenheit der Antragsteller** anhand üblicher „Indizien“ für innovative, ggf. interdisziplinäre Forschungskonzepte (bereits bestehende und geförderte Forschungsprojekte und -kooperationen sowie Publikationen etc.) sowie die **wissenschaftliche Verantwortung** für das Forschungsprogramm und den **Betrieb** des Forschungsbaus,
 - die **Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit**, mit der Forschungsprogrammatisierung und dem Forschungsbau wesentliche **neue Erkenntnisse** und entscheidende **wissenschaftliche Fortschritte** erzielen zu können, **Reifegrad** des technisch-wissenschaftlichen Konzeptes (einschließlich „kalkulierter“ Risiken, Innovationen außerhalb des *mainstream* zu erreichen),
- (4) **Bedeutung** des Vorhabens für die **Hochschule**,
- (5) **wissenschaftliche** und **technische Kompetenz** der beteiligten Wissenschaftler und Forschungsgruppen,
- (6) **Erreichbarkeit eng mit der Forschung verbundener Ziele** (Kooperation(en), Transfer (falls geplant), Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Nachwuchsförderung etc.).“²

Diese Kriterien gelten sowohl für die Bewertung von Antragskizzen als auch für die Bewertung von Anträgen.

Das forschungspolitische Kriterium der überregionalen Bedeutung gab mitunter zu Missverständnissen Anlass. Klarheit dürfte hier die Gesetzesbegründung für Art. 91b Abs. 1 GG schaffen. Diese verweist auf die Anlage 2 der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005. In dieser heißt es in Rn. 34.:

„Wie bisher geht es allein um die Förderung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung, d.h. dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisie-

² Wissenschaftsrat: Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, Drs. 7725-07, Berlin, Januar 2007, S. 9.

rung des Begriffes muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen, auf deren Grundlage das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Forschungsförderung erst möglich wird.“

Dementsprechend ist § 1 der Ausführungsvereinbarung „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte“ (AV-FuG) wie folgt formuliert:

„Die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung sollen verbessert werden.“

A.II. Reihung

Die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) sieht in § 3 Abs. 4 vor, dass der Wissenschaftsrat der BLK Vorhaben zur Förderung empfiehlt, wobei die Empfehlungen eine Darstellung und eine Bewertung der Vorhaben einschließlich der Bewertung ihres finanziellen Umfangs sowie eine Reihung der Vorhaben enthalten sollen. Die Reihung wird nur für Anträge durchgeführt, nicht für Antragsskizzen.

In § 3 Abs. 4 wird die Vorgabe gemacht, dass die Reihung der Projekte durch den Wissenschaftsrat „unter Beachtung des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2“ erfolgen soll.

§ 2 Abs. 3 AV-FuG lautet:

„Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.“

§ 3 Abs. 2 AV-FuG lautet:

„Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.“

Die grundlegenden Kriterien für die Bewertung und die Reihung sind die herausragende wissenschaftliche Qualität und die nationale Bedeutung eines Vorhabens. Außerdem von Bedeutung ist der jeweils zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen

(siehe Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Hochschulausbau und Medizin am 13.12.06 in Bonn³).

Bund und Länder haben sich in der BLK am 23. April 2007 hinsichtlich programmatisch-struktureller Linien auf folgendes verständigt:

„Die Kommission beschließt, bis 2009 die Förderung allein thematisch offen durchzuführen.

Die Kommission bittet den Ausschuss Forschungsförderung, durch eine hierfür zu bildende Arbeitsgruppe Mitte des Jahres 2008 auf Basis der bis dahin gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu prüfen, wann und gegebenenfalls welche programmatisch-strukturellen Linien gemäß § 3 Abs. 2 AV-FuG, § 12 Nr. 1 AV-FuG neben der thematisch offenen Förderung zugrunde gelegt werden sollen.“

³ Siehe Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Hochschulausbau und Medizin am 13.12.06 in Bonn (P3799-06 vom 6.02.07) sowie Protokollauszug länderoffener Beratungen (zu P3799-06 vom 6.02.07), jeweils S. 5.

B. Umsetzung

Die Prüfung der Anträge vollzieht sich in den in B.I. bis B.III. aufgeführten drei Schritten. Dabei gelten folgende Prinzipien bei der Finanzierbarkeit von Vorhaben:

1. Das Verfahren vermeidet die Probleme der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Investitionsstau, Bürokratisierung).
2. Den Ländern wird Sicherheit für die Finanzierung der Vorhaben gegeben, d.h. ein Vorhaben muss in allen Jahresraten mit dem jeweils zur Verfügung stehenden Mittelvolumen finanziert werden können. Kostenerhöhungen werden gemäß § 5 Abs. 1 AV-FuG nicht mitfinanziert.
3. Daher wird grundsätzlich keine Empfehlung zur Finanzierung eines Vorhabens gegeben, das durch die vorhandenen Finanzmittel nicht gedeckt ist.
4. Die Länder stellen den Hochschulen die Mittel zur Finanzierung von Forschungsbauten zusätzlich zur Verfügung.

B.I. Weitergabe der Anträge an Berichterstatter sowie an Bund und Länder

Die Anträge werden zuerst nach den sechs Fächergruppen im Ausschuss (Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Biowissenschaften und Medizin, Ingenieurwissenschaften, Geo-, Umwelt- und Agrarwissenschaften) geordnet.

Nach Abfrage möglicher Befangenheiten⁴ werden die Anträge jeweils an zwei fachnahe (ein Ausschussmitglied, ein externer Gutachter) und an einen fachfernen Berichterstatter (Ausschussmitglied) weitergegeben. Gleichzeitig bittet die Geschäftsstelle den Bund und jeweils ein Land, die Anträge auf die Plausibilität ihrer Kosten zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 3 AV-FuG erfolgt die „Beteiligung des Bundes (...) auf

⁴ Hinsichtlich der Befangenheit gelten im Ausschuss für Forschungsbauten die im Wissenschaftsrat üblichen Grundsätze: „Mitglieder (...) beteiligen sich nicht an Abstimmungen und Beratungen in Angelegenheiten, in denen ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann. Zu den Indikatoren hierfür gehören vor allem: Mitgliedschaft in der betreffenden Einrichtung/Organisation (rückwirkend bis zu fünf Jahre), Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die betreffende Einrichtung (rückwirkend bis zu fünf Jahre), Beteiligung an früheren oder laufenden Berufungsverfahren (rückwirkend bis zu fünf Jahren), Vorliegen einer Lehrer-/Schüler-Beziehung (rückwirkend bis zu zehn Jahren).

- Vertreter von Bund und Ländern gelten nie als befangen.

„Landeskinder“ (d. h. Zugehörigkeit zu einer Einrichtung des Sitzlandes der betreffenden Einrichtung) „können an Abstimmungen teilnehmen; an Beratungen beteiligen sie sich jedoch nur insoweit, als für die Diskussion sachdienliche Informationen beigetragen werden können; bewertende Diskussionsbeiträge sind zu vermeiden.“

- Mitglieder, die als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Mitglied des Wissenschaftsrates sind, gelten in der Regel nicht als Landeskinder.“ (Protokoll / Protokollauszug Ausschuss Forschungsbauten am 9.2.07, P3822-07 vom 14.03.07), S. 6, Punkt 11 mit Verweis auf Grundsätze zur Verfahrensqualität in Ausschüssen/ Arbeitsgruppen des Wissenschaftsrates Drs. 6879-05, S. 6f.)

der Basis einer Kostenermittlung auf Richtwertbasis oder einer vom Land geprüften Bauunterlage.“

Grundlage für die Bewertung sind die bereits aufgeführten 6 Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten des Wissenschaftsrates. Auf dieser Basis sollen Berichterstatter und externe Gutachter vor der Sitzung des Ausschusses eine begründete Gesamtbewertung auf der Skala

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“⁵

vorbereiten. Sofern sich bei der Antragslektüre für die Berichterstatter Fragen ergeben, die für die Bewertung der Anträge relevant sind, übermitteln sie diese an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet die Fragen an die jeweiligen Ländervertreter zu deren Vorbereitung weiter.⁶

Die Voten der Berichterstatter werden nur der oder dem Ausschussvorsitzenden zugeleitet. Ihr Inhalt wird im Ausschuss anonymisiert vermittelt.

B.II. Vorstellung der Ergebnisse im Ausschuss und anschließende Erörterung

Auf Basis der Voten der Berichterstatter sowie der Prüfung der Kosten verständigt sich der Ausschuss auf eine Gesamtbewertung des Antrags, wobei die gleiche Skala wie oben verwendet werden soll (als Meinungsbild, keine förmliche Abstimmung):

„herausragend – sehr gut – gut – unzureichend“.

Generell wird ein Vorhaben nur dann als förderwürdig eingestuft, wenn alle sechs Kriterien erfüllt sind. Es versteht sich von selbst, dass bei der stärker fachwissenschaftlichen Bewertung der Anträge durch die Berichterstatter bestimmte Kriterien eine stärkere Rolle spielen als bei der stärker forschungspolitischen Bewertung im Ausschuss, bei der wiederum andere Kriterien wichtiger sind. Beide Perspektiven stellen sicher, dass alle sechs Kriterien angemessen berücksichtigt werden.

⁵ Der Ausschuss für Forschungsbauten hat sich darauf verständigt, in der nächsten Förderphase eine Einteilung der Vorhaben in die folgenden drei Gruppen zu erproben: A – Förderwürdig, B – Diskussionsfall, C – Nicht förderwürdig (siehe Vorbemerkung).

⁶ Dieses Vorgehen kann auch für die Beratung der Skizzen übernommen werden, wobei für die Bewertung der Antragskizzen keine externen Gutachter einbezogen werden sollen.

Die Kosten eines Vorhabens werden von Bund und jeweils einem Land geprüft. Sofern diese Prüfung ergeben hat, dass die Kosten zu hoch angesetzt sind, können in Ausnahmefällen bis eine Woche vor der Sitzung des Wissenschaftsrates im Einvernehmen mit dem antragstellenden Land die Kosten entsprechend reduziert werden. Gelingt dies nicht, kann der Antrag für die nächste Förderphase wieder mit reduzierten oder anders begründeten Kosten eingereicht werden.

Die Vorhaben werden länderweise beraten.

Da nur solche Vorhaben gereiht werden, die insgesamt als hervorragend oder sehr gut bewertet sind, stimmt der Ausschuss vor der Reihung über die Vorhaben ab, die aufgrund der Meinungsbilder nicht förderwürdig oder nur als gut bewertet sind.

Für diese Abstimmungen im Ausschuss für Forschungsbauten gelten die vereinbarten Regeln zur Befangenheit (siehe vorne) und für Abstimmungen.⁷ Der Ausschuss hat sich darüber hinaus darauf verständigt, dass Antragskizzen bzw. Anträge, die nicht die Mehrheit der Stimmen der Wissenschaftler erhalten, nicht zur Antragstellung aufgefordert bzw. nicht zur Förderung empfohlen werden.⁸

B.III. Reihung der Vorhaben

Maßgebliche Kriterien für die Reihung sind die wissenschaftliche Qualität, die nationale Bedeutung der Vorhaben sowie die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Zur Vorbereitung der Reihung der Vorhaben stellt der Ausschuss die Frage, ob die insgesamt als besonders „hochwertig“ („hervorragend“ und „sehr gut“) beratenen Vorhaben in den beiden zentralen Förderkriterien auch entsprechend hochwertig bewertet sind.

- Falls „nein“, kommen die Vorhaben nicht für die Reihung in Betracht. Abstimmung über die Gruppe dieser Vorhaben.

⁷ „In den Beratungen des Ausschusses für Forschungsbauten wird die in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vorzunehmende Reihung vorbereitet. Hier soll grundsätzlich gelten:

- Anträge, die mehr Nein- als Ja-Stimmen haben, werden nicht zur Förderung empfohlen.
- Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- Wissenschaftler, die befangen sind, nehmen an den jeweiligen Beratungen nicht teil.
- Das Stimmengewicht der staatlichen Seite reduziert sich in dem Umfang, wie Wissenschaftler wegen Befangenheiten ausgeschlossen sind“

Weitere Einzelheiten bleiben dem Ausschuss für Forschungsbauten überlassen.
(Grundsätze zur Begutachtung von Forschungsbauten, Drs. 7725-07, S. 12).

⁸ Protokoll Sitzung Ausschuss Forschungsbauten am 9.2.07, P3822-07, S. 6.

- Falls „ja“, ist für die Reihung eine differenziertere Bewertung dieser Vorhaben nötig. Der Ausschuss wird eine Reihung aller dieser Vorhaben vornehmen, unabhängig davon, ob sie mit den verfügbaren Mitteln finanzierbar sind oder nicht.

Zur weiteren Differenzierung der in den zentralen Kriterien hochwertig bewerteten Vorhaben werden jeweils zusätzlich die anderen vier Kriterien zur Begutachtung von Forschungsbauten herangezogen, um innerhalb der jeweils „hervorragend“ bzw. „sehr gut“ eingestuften Vorhaben Unterschiede herausarbeiten zu können. Da diese vier Kriterien gemäß AV-FuG jedoch für die Reihung nicht von zentraler Bedeutung sind, sollten sie nur als zusätzliche Möglichkeit zur Differenzierung herangezogen werden. Auf dieser Grundlage wird in argumentativer Abwägung die Empfehlung für die Reihung erarbeitet. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass alle sechs Kriterien erfüllt sind.